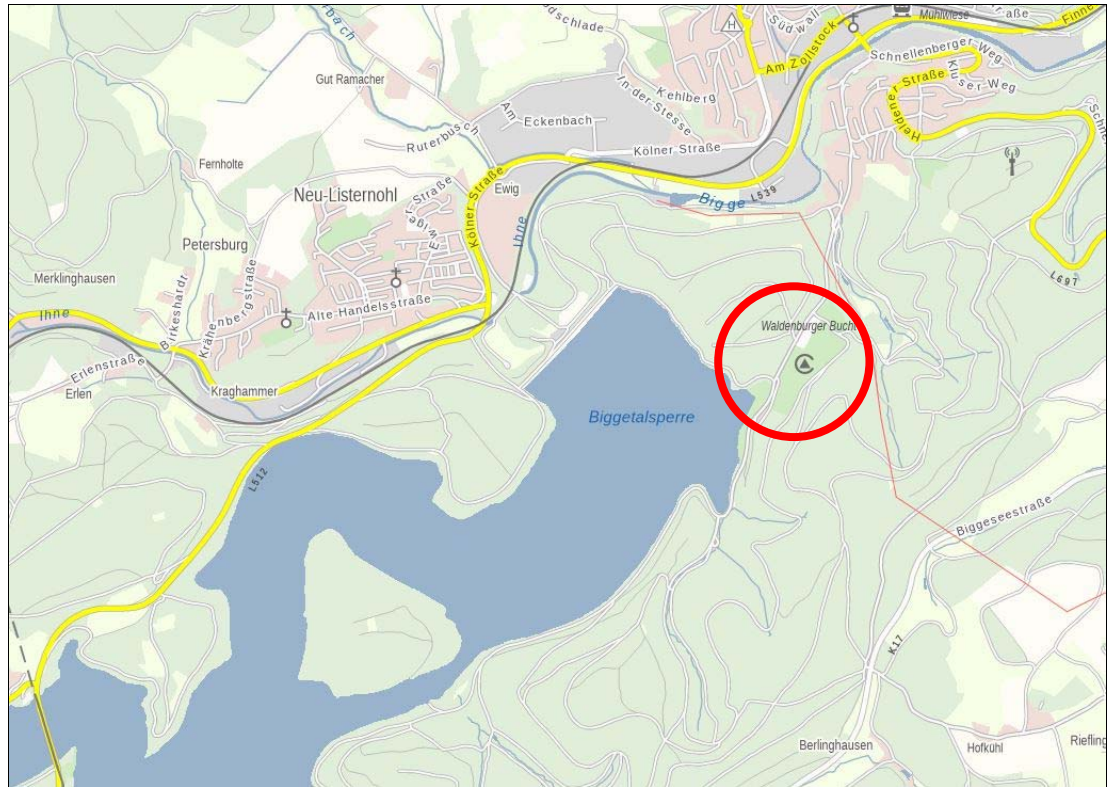


Bebauungsplan Nr. 23/2 'Ferienpark Waldenburger Bucht' Hansestadt Attendorn



Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber: Europarcs Biggesees Properties GmbH & Co.KG
Siegburger Straße 149-151
50679 Köln

Gutachter: RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten
Diplom Biologe Stefan Möhler
Klosterbergstraße 109
53177 Bonn



Bonn, 02. Juni 2022, überarbeitet 17.05.2023
Projekt: 21-250_ASP I_Europarcs Biggesees Attendorn.doc

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen und Methodik	1
3	Bestand und Planung	2
4	Vorprüfung des Artenspektrums	4
5	Ermitteln der Wirkfaktoren	7
6	Prognose der zu erwartenden Konflikte	8
6.1	Säugetiere	8
6.2	Vögel	11
6.3	Amphibien und Reptilien	17
7	Angaben zu Kartierungen und Vermeidungsmaßnahmen	19
7.1	Untersuchungen und Maßnahmen Fledermäuse	19
7.2	Untersuchungen und Maßnahmen Vögel	20
7.3	Erfassungsmethodik Schlingnatter	20
7.4	Vermeidungsmaßnahmen bei Baumrodungen oder -rückschnitten	21
7.5	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Haselmaus	21
8	Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse	22

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebiets Campinganlage Waldenburger Bucht (in rot)	2
Abb. 2:	Bebauungsplan BP 23/2 'Ferienpark Waldenburger Bucht'	3
Abb. 3:	Übersicht 3. Quadrant des MTB 4813 Attendorn (Plangebiet in Rot)	4
Abb. 4:	Landschaftsinformationssammlung @LINFOS (Plangebiet in Rot)	6
Abb. 5:	Ausschnitt Rasterkarte Schlingnatter in NRW (gelber Pfeil UG)	17

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten des Messtischblatt 3. Quadrant 4813 Attendorn,	5
---------	--	---

Anhang:

Fotodokumentation

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – Teil A

1 Aufgabenstellung

Die Europarcs Biggensee Properties GmbH & Co.KG plant die Errichtung eines Ferienparks und die Erweiterung und Neugestaltung des bestehenden Freizeitgeländes 'Biggensee Camping' in der Waldenburger Bucht am Biggensee in Attendorn (Kreis Olpe). Im Bebauungsplangebiet ist zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur der Bau von Ferienhäusern und Ferienwohnungen vorgesehen.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht grundsätzlich die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Verfahren gemäß den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG zu prüfen. In der Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) wird das potenzielle Vorkommen besonders und streng geschützter Arten ermittelt und die Konflikte beschrieben und bewertet.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Nach der Regelung des besonderen Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz § 44 Abs. 1 BNatSchG¹ ist es verboten....

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der 'Verwaltungsvorschrift Artenschutz' des MKUNLV² in Verbindung mit der 'Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben'³. Die gutachterliche Einschätzung basiert auf einer Besichtigung des Geländes am 13. April 2022 und der Auswertung verfügbarer Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld.

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. vom 06.06.2016

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

3 Bestand und Planung

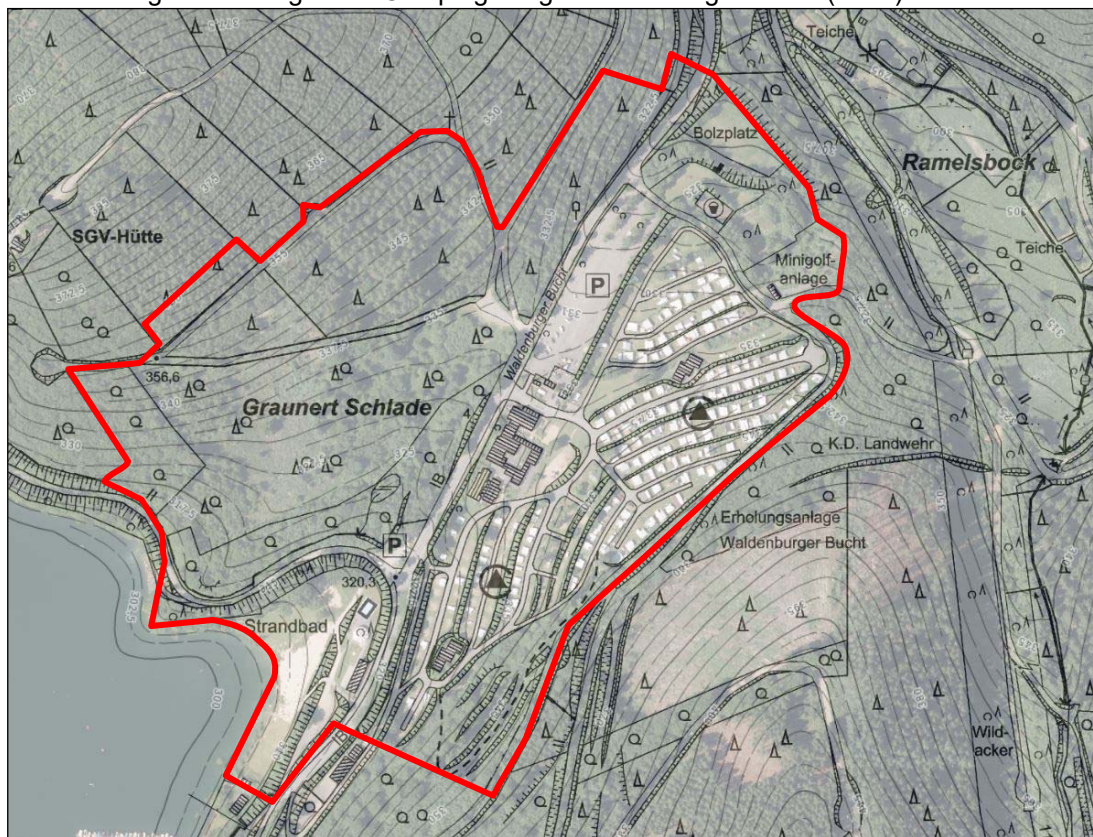
Bestand

Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturraum 'Südsauerländer Bergland', am nördlichen Abschnitt des Biggesees. Der seit 1976 existierende Campingplatz 'Biggensee Camping - Familiencamping Waldenburg' befindet sich mit einer Badestelle direkt am Ufer des Stausees, inmitten der bewaldeten Hänge südlich von Attendorn (Höhen zwischen 310 und 390 m NNH).

Das ca. 19 ha große Areal verfügt über mehrere Servicegebäude, die auch Aufenthaltsbereiche umfassen sowie einen Kiosk. An der Zufahrtsstraße Waldenburger Bucht befindet sich ein Parkplatz mit ca. 260 Stellplätzen. Nördlich des eingezäunten Geländes liegen in Terrassen angelegte Nutzflächen für Minigolf und Ballspiele, die nicht mehr aktiv genutzt werden.

Weitere Parkmöglichkeiten liegen gegenüber der Badestelle und entlang des Uferweges und umfassen ca. 40 Stellplätze.

Abb. 1: Lage des Plangebiets Campinganlage Waldenburger Bucht (in rot)



Quelle: Land NRW, TIM-online: Amtliche Basiskarte WMTS / Luftbild Abfrage 03.2022

Die Umgebung des Campingplatzes ist durch Waldnutzung geprägt.

Der westliche Teil des Plangebietes besteht zum Teil aus einem Fichten-, Birken- sowie Buchen-Eichen Wald. Zwischen den verschiedenen Waldabschnitten erstreckt sich eine Fläche von Ginster-Heiden.

Planung

Die Europarcs Biggensee Properties GmbH & Co.KG plant mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 23/2 eine Neugestaltung und Erweiterung des Geländes an der Waldenburger Bucht am Biggensee. Angestrebt wird eine Nutzungsänderung von dem bestehenden Campingplatz zu einer Ferienhausanlage. Hierbei wird die bestehende Anlage um einen Teil westlich des Waldenburger Wegs erweitert.

Im Bebauungsplan Nr. 23/2 'Ferienpark Waldenburger Bucht' (Stand Mai 2023) der Hansestadt Attendorn sind 'Sondernutzungsgebiete' gemäß § 10 Abs. 4 BauNVO festgesetzt, die vorwiegend der Unterbringung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen dienen.

Abb. 2: Bebauungsplan BP 23/2 'Ferienpark Waldenburger Bucht'



Quelle: scheuvens + wachten plus planungsgesellschaft mbh, 17.05.2023

Die Ferienhäuser und Ferienwohnungen sollen dauerhaft zur Anmietung durch einen wechselnden Personenkreis von Erholungssuchenden zur Verfügung stehen. Hierdurch wird eine touristische Infrastruktur aufgebaut.

In den Sondergebieten sind ein- bis zweigeschossige Ferienhäuser mit unterschiedlichen Dachformen geplant. Zudem entstehen neue Gebäude für die Verwaltung, die Gastronomie sowie Sanitäranlagen und Technikgebäude

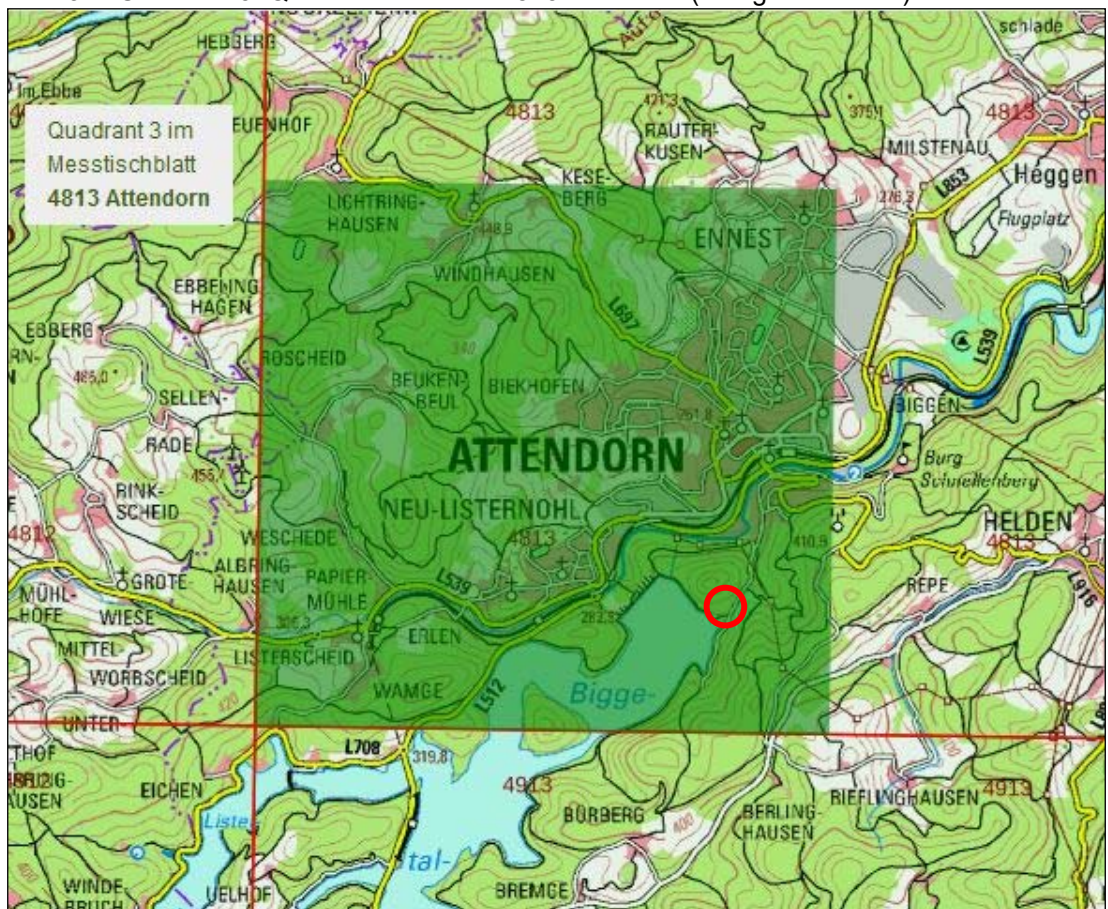
4 Vorprüfung des Artenspektrums

LANUV Daten

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten 'planungsrelevanten Arten' getroffen, die bei Artenschutzprüfungen zu beachten sind. Als Orientierungshilfe, welche dieser Arten im Umfeld zu erwarten sind, dient die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für den 3. Quadranten des Messtischblattes 4813 Attendorn⁴, in dem sich das Vorhaben befindet (s. Abbildung, Lage Plangebiet mit rotem Kreis gekennzeichnet).

Abb. 3: Übersicht 3. Quadrant des MTB 4813 Attendorn (Plangebiet in Rot)



Quelle: Land NRW, LANUV Abfrage 03.2022

Die nachfolgende Tabelle führt nachweislich, die in dem ca. 32 km² großen Quadranten vorkommenden Arten auf. Die Daten basieren vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW, sowie auf ergänzende Rasterkartierungen aus publizierten Daten. Dem Fundortkataster liegen zwar keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde, bietet jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in bestimmten Regionen von Nordrhein-Westfalen.

⁴ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4813-3>, abgerufen am 15.03.2022

Die Tabelle enthält Angaben zum Erhaltungszustand der planungsrelevanten Arten in der kontinentalen Region sowie den Status des Vorkommens im Messtischblatt-quadranten.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatt 3. Quadrant 4813 Attendorn

Gruppe	Art	EZ	Status	Rote Liste NRW*
Säugetiere				
▪	Zwergfledermaus	G	Nachweis	* - ungefährdet
Vögel				
▪	Baumpieper	U-	Brutvogel	2 – stark gefährdet
▪	Bluthänfling	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Eisvogel	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Feldlerche	U-	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Flussregenpfeifer	S	Brutvogel	2 – stark gefährdet
▪	Gartenrotschwanz	U	Brutvogel	2 – stark gefährdet
▪	Girlitz	S	Brutvogel	2 – stark gefährdet
▪	Graureiher	U	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Habicht	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Kleinspecht	G	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Kormoran	G	Brutvogel	3S - gefährdet + Schutz
▪	Mäusebussard	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Mehlschwalbe	U	Brutvogel	3S - gefährdet + Schutz
▪	Mittelspecht	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Neuntöter	G-	Brutvogel	V - Vorwarnliste
▪	Rauchschwalbe	U-	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Rotmilan	G	Brutvogel	*S - ungefährdet + Schutz
▪	Schwarzmilan	U+	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Schwarzspecht	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Sperber	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Star	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Turmfalke	G	Brutvogel	V - Vorwarnliste
▪	Waldkauz	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Waldlaubsänger	G	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Waldohreule	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Waldschnepfe	U	Brutvogel	*S - ungefährdet + Schutz

* EZ = Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen, atlantischen Region von NRW, (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht
(Quelle: Land NRW, LANUV), abgerufen am 15.03.2022

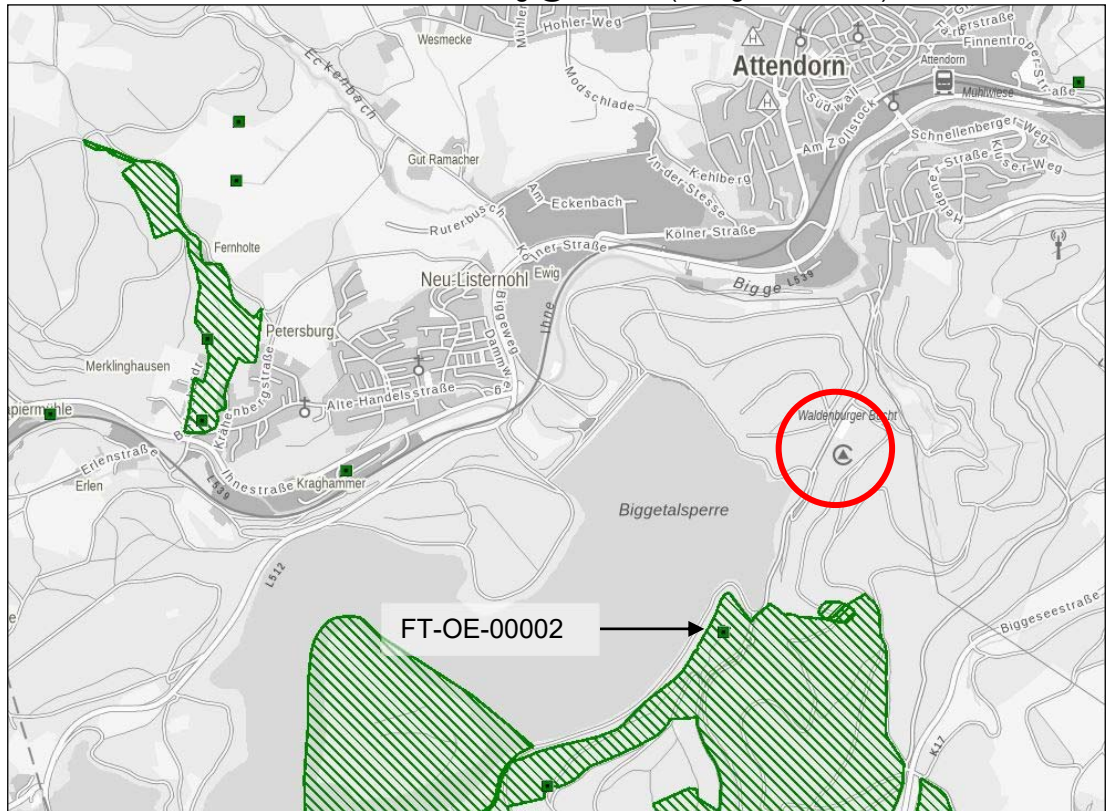
Die Angabe zur Gefährdung der Brutvögel stammt aus der aktuellen Roten Liste von Nordrhein-Westfalen (2016⁵).

⁵ Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016. Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

Daten aus dem Fundortkataster und Abfragen Biostation

Im Fundortkataster der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) wird ein Brutnachweis des Turmfalken aus dem Jahr 2018 angegeben (FT-OE-00002). Der Fundort befindet sich ca. 700 m südwestlich des Plangebietes.

Abb. 4: Landschaftsinformationssammlung @LINFOS (Plangebiet in Rot)



Quelle: LANUV, @LINFOS, abgerufen am 03.2022

Erkenntnisse früherer faunistischer Kartierungen

Für das Gelände des 'Campingplatzes Biggesee' liegen bereits folgende Gutachten zum Thema Artenschutz vor:

- Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. Erhard Wilhelm (Vorentwurf, Januar 2014): Artenschutzrechtlicher Beitrag zum geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan 'Biggesee Resort', Attendorn (i.A. Dr. Sprengnetter und Partner GbR). Heistenbach
- Institut für Tierökologie und Naturbildung (Januar 2015): Artenschutzrechtlicher Beitrag Haselmaus zum Bebauungsplan 'Biggesee Resort', Attendorn (i.A. Dipl.-Ing. Erhard Wilhelm, Heistenbach). Lich
- Büro für angewandte Faunistik (BFM) (November 2021): Untersuchung zur Erfassung der Haselmaus für das Projekt 'Biggesee Resort' (BP Nr. 23 'Waldenburger Bucht', Stadt Attendorn (i.A. Investment Management GmbH). Fernwald

Im Jahr 2013 wurden im Untersuchungsgebiet 33 Vogelarten und 4 Fledermausarten sowie Spuren der Haselmaus nachgewiesen. Daraufhin wurden in 2014 und 2021 gezielte Untersuchungen durchgeführt.

Bei den Vogelarten handelt es sich um typische Arten des Waldes sowie einige Wasservögel. Es wurden die planungsrelevanten Vogelarten, Graureiher, Mittel- und Schwarzspecht, sowie Mäusebussard und Waldkauz festgestellt, die jedoch nicht im nahen Umfeld des 'Campingplatzes Biggesee' brüteten.

Bei den in 2013 durchgeführten Fledermaus-Detektoruntersuchungen wurden Kleiner und Großer Abendsegler, Großes Mausohr und Zwergfledermäuse nachgewiesen. Alle Fledermäuse jagten im Untersuchungsgebiet nach Insekten. Hinweise auf Quartiere im Nahbereich des Campingplatzes konnten nicht erbracht werden.

5 Ermitteln der Wirkfaktoren

In der Artenschutzprüfung werden alle vom Vorhaben bedingten Wirkungen beurteilt, die nach den Regelungen des besonderen Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz § 44 Abs. 1 BNatSchG zu einer Tötung, Verletzung oder Störung der hier möglicherweise vorkommenden besonders oder streng geschützten Tiere, sowie zu einer Beschädigung oder Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können. Die vorhabenbedingten Wirkungen umfassen sowohl den Zeitraum der baulichen Umsetzung des Bebauungsplans als auch der Nutzung durch die Besucher des zukünftigen Europarcs Biggensee.

Tötungs- oder Verletzungswirkungen

Tötungen oder Verletzungen ergeben sich insbesondere im Zuge der Erweiterung des Campingplatzes. Durch die Baufeldfreimachung und Bauarbeiten kann es zu Tötungen oder Verletzungen von planungsrelevanten Arten kommen, wenn sich z.B. Fledermäuse in ihren Quartieren oder Vögel in ihren Nestern aufhalten und keine Möglichkeit der Flucht besteht (s.a. Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten).

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nur dann vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben signifikant erhöht und wenn diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Störungswirkungen

Eine Störung von lokalen Populationen artenschutzrechtlich relevante Tiere kann sich durch Beunruhigung / Scheuchwirkung aufgrund Bewegung, Lärm- und Lichtemissionen bzw. Zerschneidungswirkung während der Bauzeit und der zukünftigen Nutzung ergeben. Nächtliche Lichtemissionen können insbesondere bei Fledermäusen an ihren Quartieren erhebliche Störungen auslösen.

Die lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen gemeinsamen Lebensraum bewohnen. Je nach einer Art können dies Einzelvorkommen, Brutreviere oder Brutkolonien darstellen. Nicht jede störende Handlung löst das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wirkungen zur Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten

Im vorliegenden Fall sind die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen, die zu einer Tötung von Arten führen, eng mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gelände verbunden. Durch die Baufeldfreimachung und Bauarbeiten ergeben sich möglicherweise Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten.

Wird die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, so liegt nach § 44 (5) BNatSchG kein Verstoß gegen das Artenschutzrecht vor. Dies ist vor allem bei verbreiteten Arten mit geringen Lebensraumsprüchen möglich.

6 Prognose der zu erwartenden Konflikte

In der Potenzialeinschätzung wird die Betroffenheit der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Säugetiere, Vögel und Amphibien in Kenntnis der Ergebnisse der Ortsbegehung und Datenauswertung beurteilt.

6.1 Säugetiere

Einschätzung des Vorkommens

Nach den faunistischen Untersuchungen aus dem Jahr 2016 wurden im Umfeld des Campingplatzes folgende streng geschützte Säugetierarten nachgewiesen:

- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Großer und Kleiner Abendsegler

Der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) ist während der Zugzeit eine häufig in gehölzdominierten Bereichen anzutreffende Fledermausart. Als Tagesverstecke und Winterquartiere dienen vor allem großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken.

Auch der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) nutzt Quartiere in Bäumen oder Fledermauskästen meist in Wäldern und Gehölzbeständen. Die Tiere jagen an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen nach Insekten. Außerdem werden in der Nacht auch Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht.

Der Baumbestand im Süden und Westen des Plangebietes weist geeignete Baumhöhlen und Spalten auf, die von beiden Abendseglerarten genutzt werden können. Es handelt sich hier um 6 Eichen, 2 Buchen und einen Berg-Ahorn. Nach fachlicher Einschätzung ist eine Nutzung dieser Bäume durch Abendsegler möglich. Zur Überprüfung des Quartierpotenzials ist eine Erfassung der Fledermäuse im Sommer 2022 vorgesehen. In der anschließenden vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) werden die Ergebnisse in Bezug auf die Planung beurteilt.

Großes Mausohr

Das Große Mausohr (*Myotis myotis*) kommen in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vor. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe. Die traditionell genutzten Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen.

Bei den Detektor-Untersuchungen aus dem Jahr 2013 konnte am 04.07. ein Individuum des Großen Mausohrs bei der Jagd nach Insekten festgestellt werden.

Das Vorkommen des Großen Mausohrs wird durch die Detektor-Untersuchungen im Sommer 2022 überprüft. Ein Vorkommen dieser Fledermausart in den Bestandsgebäuden ist nicht wahrscheinlich. Möglicherweise werden Baumhöhlen von Einzeltieren genutzt. Das Ergebnis der Untersuchungen wird in der vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) behandelt.

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist die häufigste Fledermausart und in Deutschland weit verbreitet. Zwergfledermäuse nutzen meist Spalten in und an Gebäuden (>1,5 cm) als Quartier. Die Spaltenquartiere befinden sich typischerweise in Gebäudefassaden, Rollladenkästen und hinter Giebelverschalungen.

Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Gefährdungen ergeben sich insbesondere durch den Verlust von Quartieren in Folge energetischer Sanierungen von Gebäuden.

Die Tiere nutzen häufig über die Jahre zur gleichen Zeit die gleichen Quartiere. Wochenstubenkolonien wechseln zwar die Quartiere, in der Regel aber nicht den Ort. Die Art ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten.

Bei den Untersuchungen aus dem Jahr 2013 wurden bis zu 10 Individuen bei der Jagd nach Insekten auf dem Gelände des Campingplatzes festgestellt.

Nach fachlicher Einschätzung ist eine Nutzung der Gebäude auf dem Campingplatz oder der Bäume mit Höhlen möglich. Zur Überprüfung des Quartierpotenzials ist eine Erfassung der Fledermäuse im Sommer 2022 vorgesehen. In der anschließenden vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) werden die Ergebnisse in Bezug auf die Planung beurteilt.

Haselmaus

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist eine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Art, die bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen vorkommt. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt.

In Deutschland ist die Haselmaus von Ende April / Anfang Mai bis Ende Oktober / November (je nach Witterung) während der Nacht aktiv. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern oder in Baumhöhlen. Den Winter verbringen die Tiere in selbstgebauten Nestern am Boden im Laub, zwischen Wurzeln oder an Baumstümpfen.

Haselmäuse sind meist ortstreu und nur in unmittelbarer Umgebung des Nests aktiv. Die Tiere bewegen sich überwiegend in den Zweigen von Bäumen und Sträuchern fort und sind nur selten am Boden zu finden.

In Nordrhein-Westfalen liegen die Hauptverbreitungsgebiete im Weserbergland, im Bergischen Land, im Sauer- und Siegerland sowie in der Eifel.

Im Jahr 2014⁶ wurde auf dem südostexponierten, waldfreien Hang gegenüber dem Campingplatz am Biggensee auf Haselmausvorkommen mittels Nest-Tubes kartiert. Es wurden insgesamt 10 Individuen sowie mehrere Nester nachgewiesen.

Im Jahr 2021⁷ wurde eine erneute Untersuchung der Haselmaus an gleicher Stelle durchgeführt. Die Untersuchungen ergaben einen deutlich geringeren Nachweis der Haselmaus als in 2014. Es wurden insgesamt 2 Individuen sowie mehrere Nester festgestellt.

⁶ Institut für Tierökologie und Naturbildung (Januar 2015): Artenschutzrechtlicher Beitrag Haselmaus zum Bebauungsplan 'Biggensee Resort', Attendorn (i.A. Dipl.-Ing. Erhard Wilhelm, Heistenbach). Lich

⁷ Büro für angewandte Faunistik (BFM) (November 2021): Untersuchung zur Erfassung der Haselmaus für das Projekt 'Biggensee Resort' (BP Nr. 23 'Waldenburger Bucht', Stadt Attendorn (i.A. Investment Management GmbH). Fernwald

Prognose der Betroffenheit Fledermäuse

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung / Verletzung

Eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung von streng geschützten Fledermausarten in Folge der geplanten Erweiterung des Campinggeländes kann nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. So können z.B. durch Baumrodungen oder durch den Rück- oder Umbau von Gebäuden Fledermäuse zu Schaden kommen, wenn sie sich zu dieser Zeit in Höhlen oder Spalten aufhalten. Die Quartiereignung der Bäume und der Gebäude auf dem Gelände wird derzeit durch eine Fledermaus-Detektoruntersuchung in 2022 geprüft.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Störungen von streng geschützten Fledermausarten während der aktiven und inaktiven Phase sind möglich, wenn in dieser Zeit bauliche Maßnahmen stattfinden und Fledermäuse durch den Baubetrieb, Schall- oder Lichtimmissionen nachhaltig gestört werden.

Aber auch durch den Betrieb des Ferien camps kann es durch die Nutzung des Geländes zu möglichen Störungen von Fledermäusen, insbesondere durch Beleuchtung von Quartieren kommen.

Die Einschätzung der Erheblichkeit der Störung kann erst bei Vorlage aktueller Kartierungsergebnisse aus dem Jahr 2022 vorgenommen werden. In den Vermeidungsmaßnahmen werden grundsätzliche Maßnahmen beschreiben, die Störwirkungen auf Fledermäuse vermindern bzw. vermeiden können.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der mögliche Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen kann derzeit noch nicht eingeschätzt werden. Innerhalb des Geländes gibt es Bäume, die ein hohes Quartierpotenzial für baumbewohnende Arten aufweisen. Erst durch die faunistischen Kartierungen der Fledermäuse mit dem Detektor sind Aussagen zur Nutzung als Wochenstuben- oder Winterquartier möglich.

Eine abschließende Beurteilung ist erst nach Vorlage der Ergebnisse der faunistischen Kartierungen Ende 2022 in der vertiefenden Artenschutzprüfung möglich.

Prognose der Betroffenheit Haselmaus

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung / Verletzung

Eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung der streng geschützten Haselmaus in Folge der geplanten Baufeldfreimachung auf der südostexponierten Schlagflurfläche ist möglich, da sich dort nach den Erkenntnissen der faunistischen Kartierungen Tiere zu jeder Jahreszeit aufhalten. Nach den Haselmauskartierung von 2014 und 2021 befinden sich auf der Fläche mehrere Nester der Haselmaus.

Durch das Entfernen der Gehölze bzw. der Profilierung der Böschung können Tiere, die nicht schnell genug flüchten können, unbewusst getötet oder verletzt werden.

Ein Verbotstatbestand durch die Tötung oder Verletzung dieser streng geschützten Säugetierart ist durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu verhindern.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen des Haselmauslebensraums auf der südostexponierten Schlagflurfläche ist zu jeder Jahreszeit möglich. Die Tiere nutzen das Gelände sowohl während des Winterschlafs als auch während der aktiven Phase.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das geplante Vorhaben führt nach den Erkenntnissen der faunistischen Untersuchungen und der derzeitigen Planungen zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus. Bei den faunistischen Kartierungen in 2021 wurden 2 Individuen sowie mehrere Nester festgestellt.

Durch die zukünftige Nutzung des Lebensraums durch den geplanten Bau von Ferienhäusern wird der Bewuchs dauerhaft entfernt. Ein Ausweichen auf benachbarte Flächen ist aufgrund des dichten Baumbewuchses nicht möglich.

Für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) erforderlich. Hierbei werden vor der Umsetzung der Planung geeignete Haselmaushabitate geschaffen, die dann bei zum Zeitpunkt der baulichen Inanspruchnahme ihre Funktion als Lebensraum erfüllen.

In der vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) wird die Vorgehensweise der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) beschrieben.

6.2 Vögel

Einschätzung des Vorkommens

Das potenzielle Vorkommen der in der Tabelle 1 aufgelisteten planungsrelevanten Vogelarten im Umfeld des Campingplatzes am Biggensee wird in Kenntnis der in 2013⁸ durchgeführten Vogelkartierungen aktuell wie folgt eingeschätzt:

Baumpieper

Baumpieper (*Anthus trivialis*) bewohnen offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Die Art kommt an sonnigen Waldrändern, Lichtungen, Kahlschlägen, jungen Aufforstungen und lichten Wäldern, sowie in Heiden und Mooren bzw. in extensiv genutzte Wiesen mit einzelnen Gehölzen vor.

Der Baumpieper wurde bei den Vogelkartierungen im Jahr 2013 nicht festgestellt. Ein aktuelles Vorkommen auf der südexponierten Hangfläche mit spärlichem Birkenaufwuchs gegenüber dem Campingplatz ist jedoch denkbar, da diese Art gerne in Vorwaldstadien brütet. Die Habitatbedingungen auf der südostexponierten Hangfläche sind günstig. Das Vorkommen dieser Art wird durch die aktuelle Vogelkartierung geprüft.

Bluthänfling

Der Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In Nordrhein-Westfalen kommt diese Art besonders in heckenreichen Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen vor.

Der Bluthänfling wurde bei den Erfassungen in 2013 nicht festgestellt. Ein Vorkommen im Plangebiet ist aufgrund fehlenden Nahrungshabitate und des dichten Baumbestands eher unwahrscheinlich.

Eisvogel

Der Eisvogel (*Alcedo atthis*) besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Er brütet bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren.

Diese Art wurde 2013 nicht nachgewiesen. Ein Brutvorkommen im Gelände ist wegen der fehlenden Gewässerlebensräume mit Steilabbrüchen nicht zu erwarten.

⁸ Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. Erhard Wilhelm (Vorentwurf, Januar 2014): Artenschutzrechtlicher Beitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 'Biggensee Resort', Attendorn (i.A. Dr. Sprengnetter und Partner GbR). Heistenbach

Feldlerche

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete.

Das Plangebiet ist als Brutlebensraum der Feldlerche nicht geeignet. Die Schlagfluren inmitten von Waldflächen werden von Feldlerchen gemieden, da sie ein freies Sichtfeld benötigen.

Flussregenpfeifer

Der Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) besiedelt ursprünglich sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Heute werden überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, können aber räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt.

Innerhalb des Plangebiets und der unmittelbaren Umgebung liegen keine geeigneten Strukturen für ein Brutrevier vor. Die felsigen Ufer des Biggesees sind aufgrund der Jahreszeitlichen Schwankungen des Wasserspiegels und der bestehenden Freizeitnutzung als Bruthabitat nicht geeignet.

Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) ist eine Vogelart, die früher in Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auegehölzen und lichten, alten Mischwäldern vorkam. Wesentliche Vorkommen in Nordrhein-Westfalen konzentrieren sich mittlerweile auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder.

Der Gartenrotschwanz wurde bei den avifaunistischen Erfassungen in 2013 nicht festgestellt. Ein Vorkommen im Plangebiet wird ausgeschlossen.

Girlitz

Der Girlitz (*Serinus serinus*) kommt im Rheinland aufgrund der günstigen klimatischen Bedingungen oft im städtischen Umfeld vor. Die Niststandort befindet sich in Friedhöfen, Parks und Kleingartenanlagen. Zum Nahrungserwerb werden samentragenden Stauden und sonstige Sämereien, Knospen in Bäumen genutzt. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.

Diese Art wurde bei den Untersuchungen in 2013 nicht festgestellt. Ein Vorkommen wird derzeit durch die Brutvogelkartierung in 2022 überprüft.

Graureiher und Kormoran

Graureiher (*Ardea cinerea*) besiedeln nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg.

Kormorane (*Phalacrocorax carbo*) kommen an größeren Gewässern vor und legen ihre Nester auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässerufeln an.

Beide Wasservögel kommen regelmäßig am Biggensee vor, doch sind im Plangebiet weder Graureiher- noch Kormoran-Kolonien bekannt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Störung dieser Tiere durch die Planung wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen.

Klein-, Mittel- und Schwarzspecht

Der Kleinspecht (*Dryobates minor*) besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil.

Der Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) gilt als Charakterart eichenreicher Laubwälder. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist die Art auf grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen.

Der Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) kommt in ausgedehnten Waldgebieten, v.a. in alten Buchenwäldern oder in Fichten- bzw. Kiefernbeständen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht.

Bei den Untersuchungen in 2013 wurden sowohl der Mittel- als auch der Schwarzspecht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Brutvorkommen dieser Specharten im Plangebiet ist denkbar. Ein Vorkommen wird derzeit durch die Brutvogelkartierung in 2022 überprüft.

Neuntöter

Neuntöter (*Lanius collurio*) bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gehölzbestand. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten.

Diese Art wurde bei früheren Untersuchungen in 2013 nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen dieser Art innerhalb des Plangebiets ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten. Weitere Erkenntnisse ergeben sich aus den avifaunistischen Kartierungen in 2022.

Mäusebussard, Habicht und Sperber

Sowohl der Habicht (*Accipiter gentilis*) als auch der Sperber (*Accipiter nisus*) kommen an Waldrändern und Feldgehölzen sowie in Parks und Siedlungsrandlagen vor. Habichte brüten in Waldflächen von mind. 1-2 ha Größe und beanspruchen ein vielfach größeres Jagdgebiet als der Sperber. Sperber brüten bevorzugt in Fichten, Lärchen und Kiefern. Sperber weisen eine hohe Brutplatztreue auf und bauen in der Regel jedes Jahr ein neues Nest, das nur 20 bis 100 m von dem Vorjährigen entfernt liegt.

Der Mäusebussard (*Buteo buteo*) besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird.

Bei den Kartierungen in 2013 wurde der Mäusebussard als Nahrungsgast nachgewiesen. Bei der Baumhöhlenkartierung in 2022 wurde ein Greifvogelhorst in der Krone einer Fichte im südlichen Teil des Plangebietes festgestellt. Ein Brutvorkommen von Greifvögeln im Gelände ist daher nicht auszuschließen. Ein Vorkommen wird derzeit durch die Brutvogelkartierung in 2022 überprüft.

Mehl- und Rauchschnalbe

Die Mehlschnalbe (*Delichon urbica*) brütet in dörflichen Gebieten meist unter dem Dachüberstand.

An den Fassaden der Gebäude auf dem Campingplatz liegen keine Schnalbennester vor. Hinweise auf Vorkommen von Schnalben im weiteren Umfeld sind nicht bekannt (insbesondere auch durch die Kartierung in 2013). Ein Brutvorkommen wird aufgrund fehlender Nester an den Bestandsgebäuden und der Habitatsigenschaften ausgeschlossen.

Rot- und Schwarzmilan

Der Rotmilan (*Milvus milvus*) besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt.

Der Schwarzmilan (*Milvus migrans*) kommt in alten Laubwäldern in Gewässernähe vor. Als Nahrungsgebiet werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht.

Obwohl Bruten beider Milane 2013 nicht festgestellt wurden, kann ein Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bei den Baumkontrollen im April 2022 wurde ein über dem Plangebiet kreisender Schwarzmilan festgestellt. Ein Vorkommen beider Arten wird derzeit durch die Brutvogelkartierung in 2022 überprüft.

Waldkauz, Waldohreule und Uhu

Der Waldkauz (*Styx aluco*) besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Krähenester bereithalten.

Nach den Untersuchungen aus dem Jahr 2013 brütet der Waldkauz im Plangebiet. Aufgrund der nachgewiesenen Baumhöhlen im Rahmen der Baumhöhlenkartierung 2022 kann ein Brutvorkommen dieser Eulenart im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen wird durch die Brutvogelkartierung in 2022 überprüft.

Es liegen zudem Nachweise des Uhus (*Bubo bubo*) im Umfeld von Attendorn (siehe Fundortkataster @LINFOS) vor. Das Brutgebiet befindet sich in den steilen Tallagen der Bigge nördlich des Biggesees. Ein Vorkommen des Uhus im Plangebiet wird aufgrund des Fehlens geeigneter Nistbedingungen (Felsstandorte) ausgeschlossen.

Star

Der Star (*Sturnus vulgaris*) ist ein Höhlenbrüter, der auf Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche angewiesen ist.

Bei den Untersuchungen in 2013 wurden im Plangebiet keine Stare nachgewiesen. Das dichte Waldgebiet in und um das Plangebiet ist als Lebensraum für den Star nicht geeignet. Dennoch kann ein Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden, da auch gerne Gebäude zur Brut genutzt werden. Ein Vorkommen wird derzeit durch die Brutvogelkartierung in 2022 überprüft.

Turmfalke

Der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften vor. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

Bei den Untersuchungen in 2013 wurden keine Turmfalken nachgewiesen. Das Fundortkataster des LANUV gibt jedoch ein Brutnachweis des Turmfalken aus dem Jahr 2018 an. Der Brutstandort befindet sich ca. 700 m südwestlich des Plangebietes. Ein Vorkommen wird derzeit durch die Brutvogelkartierung in 2022 überprüft.

Waldlaubsänger

Der Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*) bevorzugt ausgedehnte alte Laub- und Mischwälder (v.a. Buchenwälder) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Das Nest wird in oder unter Gras- und Krautbüscheln, an kleinen Sträuchern, Baumwurzeln oder in Bodenvertiefungen angelegt.

Ein Brutvorkommen des Waldlaubsängers im Plangebiet ist aufgrund der fehlenden Lebensraumbedingungen gering wahrscheinlich. Der ältere Baumbestand im

westlichen Teil des Plangebiets weist eine geringe Strukturierung durch Jungaufwuchs auf. Ein Vorkommen wird derzeit durch die Brutvogelkartierung in 2022 überprüft.

Waldschnepfe

Die Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt.

Ein Vorkommen im westlichen Teil des Plangebietes kann aufgrund der geeigneten Strukturen nicht ausgeschlossen werden. Sowohl der feuchte Birkenbestand als auch die Ginsterheide weisen eine Lebensraumeignung auf. Ein Vorkommen wird derzeit durch die Brutvogelkartierung in 2022 überprüft.

Sonstige Vogelarten

Im Plangebiet wurden bei den Untersuchungen von März bis Juli 2013 insgesamt 33 Vogelarten festgestellt, von denen 23 Arten innerhalb des Plangebiets brüten. Bei den Brutvögeln handelt sich um überwiegend verbreitete und ungefährdete Arten.

Lediglich der Fitis wird in der Vorwarnliste der Roten Liste NRW geführt.

Tab. 2: in 2013 erfassten Brutvogelarten (aus Artenschutzbericht 214)

Artname	RL D	RL NW	RL Sbl	Bemerkungen
Amsel	*	*	*	Brutvogel, Art der Wälder
Blaumeise	*	*	*	Brutvogel, Art der Wälder
Buchfink	*	*	*	Brutvogel, Art der Wälder
Buntspecht	*	*	*	Brutvogel, Art der Wälder
Eichelhäher	*	*	*	Brutvogel, Art der Wälder
Elster	*	*	*	Brutvogel, Art der Wälder
Fitis	*	V	V	Brutvogel, Art der Wälder
Gartengrasmücke	*	*	*	Brutvogel, Art der Hecken und Gebüsche
Heckenbraunelle	*	*	*	Brutvogel, Art der Hecken und Gebüsche
Kleiber	*	*	*	Brutvogel, Art der Wälder
Kohlmeise	*	*	*	Brutvogel, Art der Wälder
Misteldrossel	*	*	*	Brutvogel, Art der Wälder
Mönchsgrasmücke	*	*	*	Brutvogel, Art der Wälder und Gebüsche
Rabenkrähe	*	*	*	Brutvogel, Art der Wälder
Rotkehlchen	*	*	*	Brutvogel, Art der Wälder
Singdrossel	*	*	*	Brutvogel, Art der Wälder
Tannenmeise	*	*	*	Brutvogel, Art der Wälder
Waldbaumläufer	*	*	*	Brutvogel, Art der Wälder
Waldkauz	*	*	*	Brutvogel, Art der Wälder
Weidenmeise	*	*	*	Brutvogel, Art der Wälder
Wintergoldhähnchen	*	*	*	Brutvogel, Art der Nadelwälder
Zaunkönig	*	*	*	Brutvogel, Art der Wälder und Gebüsche
Zilpzalp	*	*	*	Brutvogel, Art der Wälder und Gebüsche

Quelle: Rote Liste von Deutschland (2015) und Nordrhein-Westfalen (2016), RL D = Rote Liste Deutschlands, RL NW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen, RL Sbl Rote Liste Süderbergland, planungsrelevante Vogelart

Bei den Ortsbegehungen zur ASP I wurde eine Haussperlingskolonie (*Passer domesticus*) an der Imbissbude des Campingplatzes festgestellt. Innerhalb der Anlage gibt es mehrere geeignete Niststandorte.

Bei der Ortsbesichtigung für die Baumhöhlenkartierung am 13. April 2022 wurden zudem Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Rotkehlchen, Stieglitz, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Zaunkönig und Zilpzalp festgestellt.

Im Zeitraum März bis Juli 2022 erfolgt eine Erfassung der im Gelände vorkommenden Vogelarten durch das Planungsbüro Ökoplan Essen. Die Kartierungen orientieren sich nach dem Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Zum Zeitpunkt der Erstellung der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) lagen noch keine Ergebnisse vor. Diese werden in der anschließenden vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) ausgewertet und die möglichen Betroffenheiten beurteilt.

Prognose der Betroffenheit Vögel

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung / Verletzung

Eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung von Vogelarten in Folge der geplanten Erweiterung und des Umbaus des Ferienparks ist möglich, da im Gelände zahlreiche Brutreviere zu erwarten sind. Insbesondere bei der geplanten Erweiterung auf der südostexponierten Schlagflurfläche ist mit Verlusten von Niststätten auszugehen.

Ein Verbotstatbestand durch die Tötung oder Verletzung von Vogelarten ist durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu verhindern.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Störungen der möglicherweise im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten können nicht ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst nach Vorlage der Ergebnisse der faunistischen Kartierungen im Herbst 2022 möglich.

Die Einschätzung der Erheblichkeit der Störung kann erst bei Vorlage aktueller Kartierungsergebnisse vorgenommen werden. In den Vermeidungsmaßnahmen werden grundsätzliche Maßnahmen beschreiben, die Störwirkungen auf Vögel vermindern bzw. vermeiden können.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der mögliche Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten kann derzeit noch nicht eingeschätzt werden. Erst durch die faunistischen Kartierungen der Vögel sind Aussagen zur Nutzung des Geländes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte möglich.

Eine abschließende Beurteilung ist erst nach Vorlage der Ergebnisse der faunistischen Kartierungen Ende 2022 in der vertiefenden Artenschutzprüfung möglich.

6.3 Amphibien und Reptilien

Einschätzung des Vorkommens

Amphibien

Nach der Tabelle des 3. Quadranten des Messtischblattes 4813 Attendorn liegen keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten vor (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wie z.B. Geburtshelferkröte). Ein Vorkommen von verbreiteten und ungefährdeten Arten, wie z.B. Bergmolch, Feuersalamander und Erdkröte ist in dem Bereich mit dem Quellsumpf möglich. Die möglichen Beeinträchtigungen dieser

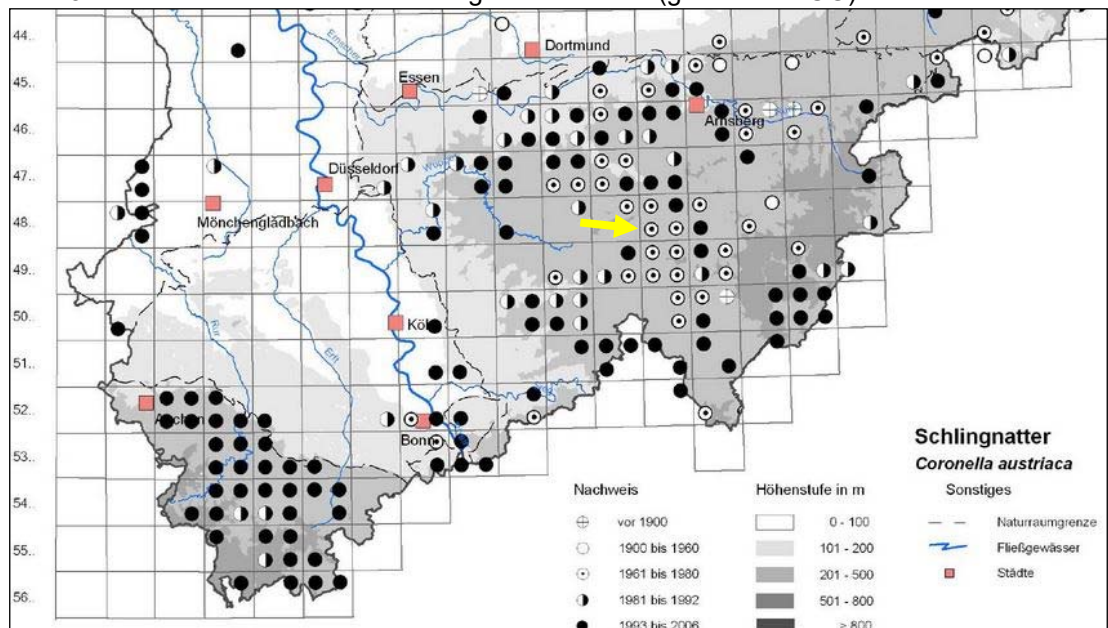
Reptilien

Im artenschutzrechtlichen Beitrag von 2014 wurde ein Vorkommen der streng geschützten Schlingnatter (*Coronella austriaca*) aufgrund fehlender Biotopstrukturen nicht postuliert. Dennoch kann ein Vorkommen dieser Schlangenart nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ihre Lebensräume teilt sie im Wesentlichen mit Waldeidechsen und Blindschleichen, die ihre Nahrungsgrundlage darstellen, in Waldlichtungen, Schonungen, Säume, Halbtrockenrasen und Heiden. Auch die Nähe des Menschen meidet sie prinzipiell nicht, wie Funde im Sauerland zeigen, wo sie Arbeitskreis Amphibien und Reptilien NRW vom mehrfach in Gärten in Waldrandlage nachwiesen werden konnte. Die Schlingnatter ist in Nordrhein-Westfalen stark gefährdet. Die Verbreitungsschwerpunkte liegen im Bergischen Land sowie in der Eifel.

Nach der Rasterkarte des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW gibt es ältere Nachweise der Schlingnatter im 3. Quadrant des Messtischblatts 4813 Attendorn (1961-1980)⁹.

Abb. 5: Ausschnitt Rasterkarte Schlingnatter in NRW (gelber Pfeil UG)



Quelle: Arbeitskreis Amphibien und Reptilien NRW, abgerufen am 03.2022

⁹ Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Bielefeld (Laurenti), 1296 S.

Nach den Angaben des Fundortkatasters des LANUV (Abfrage 03.2022) gibt es Nachweise der Schlingnatter bei Lennestadt (FT-4814-0021-2014 und FT-4814-0014-2015) ca. 12 km östlich von Attendorn, sowie westlich von Plettenberg (FT-4713-0024) in 15 km Entfernung.

Die offene Ginsterheide im westlichen Teil des Plangebietes wäre als Lebensraum für die Schlingnatter durchaus geeignet. Bei der Ortsbesichtigung am 13.04.2022 wurde in diesem Bereich zudem eine Waldeidechse gesichtet. Da die Waldeidechse eine wichtige Nahrungsgrundlage für die Schlingnatter darstellt, kann ein Vorkommen dieser Reptilienart nicht ausgeschlossen werden.

Da ein Vorkommen der Schlingnatter im Plangebiet nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Olpe eine Erfassung dieser Reptilienart gefordert. Die Untersuchungen potenzieller Flächen erfolgt im Zeitraum April bis September 2022 entsprechend dem Methodenstandard nach LANUV.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Amphibien und Reptilien

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung / Verletzung

Eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung von planungsrelevanten Amphibienarten in Folge der Neustrukturierung des Geländes wird ausgeschlossen, da entsprechende Habitate fehlen.

Ein Vorkommen der Schlingnatter ist aufgrund der geeigneten Habitate und der nachgewiesenen Waldeidechse möglich. Diese Art wird nach Vorlage der Kartierungsergebnisse vertiefend artenschutzrechtlich geprüft.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine erhebliche Störung von planungsrelevanten Amphibienarten wird ausgeschlossen, da eine Besiedlung im Gelände nicht zu erwarten ist.

Störungen der möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Schlingnatter können nicht ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung kann erst nach Vorlage der Ergebnisse der faunistischen Kartierungen Ende 2022 vorgenommen werden.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von streng geschützten Amphibienarten sind nach fachlicher Einschätzung auf dem Gelände nicht vorhanden.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Schlingnatter durch das geplante Vorhaben verloren gehen.

Eine abschließende Beurteilung ist erst nach Vorlage der Ergebnisse der faunistischen Kartierungen Ende 2022 in der vertiefenden Artenschutzprüfung möglich.

7 Angaben zu Kartierungen und Vermeidungsmaßnahmen

Auf der Grundlage der vorhergehenden Potentialeinschätzung der planungsrelevanten Arten werden folgende weitergehenden Bestandserfassungen und Maßnahmen als Grundlage für eine vertiefende Prüfung des Artenschutzes (ASP II) vorgeschlagen:

7.1 Untersuchungen und Maßnahmen Fledermäuse

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Konflikte in der vertiefenden Prüfung sind Kartierungen des Fledermausbestands erforderlich. Die Kartierungen der Fledermäuse beschränken sich auf die Bereiche der Siedlungsstudie, bei denen Bäume gerodet werden müssen, bzw. wenn mögliche Flugrouten von Gehölzbeständen zu den Nahrungslebensräumen (insbesondere Biggensee) unterbrochen werden.

Untersuchung des Fledermausquartierpotentials

Vor den Untersuchungen wurde der zu rodende Baumbestand auf potentiell als Fledermausquartier geeignete Strukturen untersucht. Die Erfassung der Baumhöhlen und -spalten erfolgte im laubfreien Zustand am 13.04.2022. Die Ergebnisse der Baumhöhlenkartierung sind in der Karte „Baumhöhlenkartierung“ im Anhang dargestellt.

Untersuchung des Fledermausbestands

Die Erfassung des Fledermausbestands sollte mittels Begehungen unter Einsatz von Fledermaus-Detektoren mit Sichtbeobachtungen (6 Termine im Zeitraum Mai bis Juli) sowie stationärer Erfassungssysteme an ausgewählten Standorten mit Horchboxen (max. 5 Stück) erfolgen. An den Bäumen mit Quartierpotential sind möglicherweise Schwärmphasenerhebungen zur Wochenstubenzeit (Kernzeitraum: Mitte Mai bis Anfang August) erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen durch Lichtimmissionen

In Hinblick auf die Beleuchtung sind grundsätzlich Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil zu verwenden. Nach der Empfehlung des BfN¹⁰ sind LED-Leuchten mit einer Leuchtfarbe von 3.000 Kelvin oder weniger (warmweiß) zu verwenden, da diese einen besonders niedrige UV-Abstrahlung aufweisen. Die Leuchten dürfen zudem nur nach unten abstrahlen, keine vertikalen Glasflächen und einen Streulicht-Anteil von < 3 % aufweisen. Die Leuchten sollten bedarfsorientiert bis spätestens 22 Uhr angeschaltet werden können.

¹⁰ Schroer, Huggins, Böttcher, Hölker (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. BfN-Skripten 543. Bonn

7.2 Untersuchungen und Maßnahmen Vögel

Untersuchung des Vogelbestands

Das Spektrum der Brutvogelarten sollte im Rahmen von Revierkartierungen nach dem in Deutschland gängigen Methodenstandard¹¹ durchgeführt werden. Die Kartierungen umfassen insgesamt 6 Begehungen durchgeführt werden. Die Erfassung der tagaktiven Brutvögel ist jeweils zu Sonnenaufgang zu beginnen und nach einer Dauer von 3 Stunden zu beenden. Alle Erfassungen sind von erfahrenen, ornithologisch versierten Fachkräften durchzuführen.

Maßnahmen zur Vermeidung der unbeabsichtigten Tötung von Vogelarten

Die Rodung des Gehölzbestandes ist gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere) in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September verboten.

Maßnahmen zur Kollisionsminderung

Zur Vermeidung des Vogelschlagrisikos an den Glasflächen der erweiterten Campinganlage ist der von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach herausgegebene Leitfaden 'Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht' (2012)¹² zu beachten.

7.3 Erfassungsmethodik Schlingnatter

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand kann ein Vorkommen der streng geschützten Schlingnatter (*Coronella austriaca*) im Plangebiet, insbesondere auf den sonnenexponierten Windwurfhängen nicht ausgeschlossen werden. Bei der Begehung am 13. April 2022 wurde auf der Schlagflurfläche die Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) festgestellt, die eine Nahrungsquelle der Schlange darstellt. Nach dem Fundortkattaster und der Abfrage der Unteren Naturschutzbehörde liegen keine aktuellen Hinweise auf eine Besiedlung im näheren Umfeld vor. Die nächstliegenden Funde sind an der Lenne.

Nach dem Methodenhandbuch für Nordrhein-Westfalen¹³ sind 10 Erfassungstermine im Zeitraum von Mitte April bis Ende September durchzuführen. Die Vorgehensweise der Untersuchungen wird in der Zeitschrift für Feldherpetologie¹⁴ beschrieben.

Die Kartierung von Schlingnattern erfolgt durch Absuchen von vorher ausgebrachten künstlichen Versteckplätzen, sowie durch Kontrolle natürlicher Versteckplätze und Sichtbeobachtung. Dazu wird die Untersuchungsfläche langsam abgegangen, schwerpunktmäßig entlang linearer Strukturen mit Kontrolle der künstlichen und natürlichen Verstecke und Strukturen wie flach aufliegende Steine und Holz. Zur Unterstützung werden künstliche Verstecke ausgebracht (z.B. Schaltafeln, ca. 6 bis 10 pro ha).

¹¹ Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

¹² Schmid, Doppler, Heynen & Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach

¹³ MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

¹⁴ D. Alfermann, Böhme, W. (2009): Populationsstruktur und Raumnutzung der Schlingnatter auf Freileitungstrassen in Wäldern – Freilandökologische Untersuchungen unter Zuhilfenahme künstlicher verstecke (KV) und der Radiotelemetrie, S. 373-392 aus Hachtel, M.; Schlüpmann, M.; Thiesmeier, B. & Weddeling, K. (2009) (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. – Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: 424 S.

Alle Untersuchungen sind von erfahrenen Personen durchzuführen, die möglichst im Kreis Olpe Erfahrung haben. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden mit der UNB Kreis Olpe abgestimmt. Die Untersuchung mittels speziell ausgebildeter Spürhunde wird von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde abgelehnt, da zu dieser Methodik bisher keine belastbaren Ergebnisse vorliegen.

Die Ergebnisse der Schlingnatter-Kartierung werden in der vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) ausgewertet und in Bezug auf die Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände geprüft.

7.4 Vermeidungsmaßnahmen bei Baumrodungen oder -rückschnitten

Nach dem allgemeinen Artenschutz sind Rodungen und Rückschnitte von Bäumen und Sträuchern grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen. Ist dies nicht möglich, ist durch fachkundige Personen im Sinne einer ökologischen Baubegleitung zu prüfen, ob Niststätten betroffen sind.

Weitergehende Angaben zur Beschränkung der Rodungszeiten sind erst nach Auswertung der faunistischen Kartierungen möglich. In der vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) können z.B. weitere Restriktionen benannt werden, wenn im Rahmen der Fledermauskartierung ein Winterquartier festgestellt wird.

Daher dürfen Bäume mit Höhlen oder Spalten erst gefällt werden, wenn eine Quartiernutzung im Winter ausgeschlossen werden kann.

7.5 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Haselmaus

Für den Verlust der in den Jahren 2014 und 2021 festgestellten streng geschützten Haselmäuse sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (CEF-Maßnahmen). Diese Maßnahmen werden in der vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) konkretisiert.

Nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Olpe ist die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) im direkten Umfeld (z.B. nördlich angrenzender Nadelwald) durchzuführen, so dass ein Abfangen oder Umsiedeln der Tiere entfällt.

Die konkrete Beschreibung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) erfolgt in der vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II). Darin werden sowohl die verfügbaren Flächen für den Ausgleich als auch die zeitliche Abfolge der Umsetzung der Maßnahme beschrieben.

Vor der baulichen Inanspruchnahme der Lebensräume der Haselmaus muss die Habitatfunktion der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) wirksam sein. Die Umsetzung und Wirksamkeit der Habitatfunktion ist durch eine fachkundige Person zu begleiten.

8 Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse

Die Europarcs Biggensee Properties GmbH & Co.KG plant die Errichtung eines Ferienparks und die Erweiterung und Neugestaltung des bestehenden Freizeitgeländes 'Biggensee Camping' in der Waldenburger Bucht am Biggensee in Attendorf (Kreis Olpe). Im Bebauungsplangebiet ist zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur der Bau von Ferienhäusern und Ferienwohnungen vorgesehen.

Bei baurechtlichen Genehmigungen besteht die Verpflichtung zu prüfen, ob in Folge der geplanten Maßnahme artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG verletzt werden können.

Es ergeben sich aus früheren Untersuchungen Hinweise auf Vorkommen von Fledermausarten und planungsrelevante Vogelarten. Das Vorkommen der Haselmaus wurde durch Untersuchungen in 2014 und 2021 bereits bestätigt.

Da der mögliche Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vogelarten derzeit noch nicht eingeschätzt werden kann, werden in 2022 faunistische Kartierungen durchgeführt.

Nach fachlicher Einschätzung ist ein Vorkommen der Schlingnatter auf der Schlagflurfläche nicht vollständig auszuschließen, da auf den Schlagflurflächen geeignete Lebensraumstrukturen vorliegen. Die Reptilienart wird in ausgewählten Flächen im Plangebiet in 2022 untersucht.

Ein Vorkommen von geschützten Amphibienarten wird nicht erwartet, da im Plangebiet keine geeigneten Laichgewässer vorliegen.

Für den Verlust der Haselmaus-Habitate sind entsprechende, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) durchzuführen. Die Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen ist Bestandteil der vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II).

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der vorliegenden Datenlage keine abschließende Beurteilung nach § 44 BNatSchG möglich ist. Es wird daher eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) empfohlen, die die Ergebnisse der faunistischen Kartierungen in 2022 berücksichtigt.

Anhang: Fotodokumentation

Foto 1: Badestelle am Biggesee in der Waldenburger Bucht



Foto 2: Straße 'Waldenburger Bucht' in Richtung Norden (re. Campingplatz)



Foto 3: Empfangsgebäude zum Campingplatz Waldenburger Bucht



Foto 4: Blick auf den Campingplatz und Schlagflurfläche auf dem Gegenhang



Foto 5: Holzeinschlagsplatz westl Campingplatz mit Zugang 'Schmalscheid'



Foto 6: Waldweg 'Schmalscheid' in Richtung Biggesee



Foto 7: Ende des Weges 'Schmalscheid' mit Birkenaufwuchs



Foto 8: Blick auf die Schlagflurfläche mit Ginsteraufwuchs (Haselmaus-Habitat)



Foto 9: Schlagflurfläche mit Ginsteraufwuchs und Laubbaumbestand



Foto 10: temporär wasserführende Mulde oberhalb Parkplatz Waldenburg



Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 23/2 'Ferienpark Waldenburger Bucht' Hansestadt Attendorf

Plan-/Vorhabenträger (Name): Europarcs Biggensee Properties GmbH & Co.KG Antragstellung (Datum): Juni 2022

Die Europarcs Biggensee Properties GmbH & Co.KG plant die Errichtung eines Ferienparks und die Erweiterung und Neugestaltung des bestehenden Freizeitgeländes 'Biggensee Camping' in der Waldenburger Bucht am Biggensee in Attendorf (Kreis Olpe). Es ergeben sich aus früheren Untersuchungen Hinweise auf Vorkommen von Fledermausarten und planungsrelevante Vogelarten. Das Vorkommen der Haselmaus wurde durch Untersuchungen in 2014 und 2021 bereits bestätigt. Da der mögliche Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vogelarten derzeit noch nicht eingeschätzt werden kann, werden in 2022 faunistische Kartierungen durchgeführt. Nach fachlicher Einschätzung ist ein Vorkommen der Schlingnatter auf der Schlagflurfläche nicht vollständig auszuschließen, da auf den Schlagflurflächen geeignete Lebensraumstrukturen vorliegen. Die Reptilienart wird in ausgewählten Flächen im Plangebiet in 2022 untersucht. Ein Vorkommen von geschützten Amphibienarten wird nicht erwartet, da im Plangebiet keine geeigneten Laichgewässer vorliegen. Für den Verlust der Haselmaus-Habitate sind entsprechende, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) durchzuführen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden in der vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) konkretisiert. Die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der vorliegenden Datenlage keine abschließenden Beurteilung nach § 44 BNatSchG möglich ist. Es wird daher eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) empfohlen, die die Ergebnisse der faunistischen Kartierungen in 2022 berücksichtigt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

derzeit noch nicht beantwortbar

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

derzeit noch nicht beantwortbar

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

derzeit noch nicht beantwortbar